

richterlichen und verwaltenden Beamten des Deutschen Reiches (sowie, als der einzelnen Bundesstaaten sollen durch einen Eid verpflichtet werden, diese Verfassung ausüben zu erhalten. Es geschieht und ausgefertigt wie oben.

**Tagesgeschichte.**

**Die Frankfurter Verammlung.**

Die Frankfurter Verammlung von 31. März d. J. beendete einen so wichtigen Abschnitt in der Geschichte unseeres Vaterlandes, daß es weit der Mühe werth ist noch einen Blick auf den Gang und den Charakter ihrer Verhandlungen zu werfen. Denn es haben sich in den wenigen Tagen ihrer Zusammenkunft die Parteien und ihre Behauptungen so klar herausgestellt, daß ihre Einträge noch heute durch ganz Deutschland nachwirken, und es sind Erörterungen gesammelt worden, die für die Zukunft unseeres Vaterlandes nicht verlesen werden dürfen und werden.

Durchgegangen aus einer härmlich bewegten Zeit, mit für Deutschland noch nie gesehen, trug sie auch die Wert-

ertheilen und alle die Handreich, sie schau an und und erwarten, daß jeder seine Pflicht thut. Kräftig ist bei den Verhandlungen, welche diesen Worten folgten, die Verfassung, daß die republikanische Partei, welche freieren zu offener Gewaltthat fortgeschritten ist, in der großen Mehrzahl der Verammlung keinen Anklang fand und daß man zu der Einsicht kam, daß ein vom Volk gewähltes Parlament allein es ist, das zur Grundlegung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung der Erbverträge der Bundesstaaten mit der Gegenwart berechtigt ist. Der fünftägige Ausschuß hat um durch seinen Berichtenden Seiten die im Parlament gefassten Beschlüsse zusammengefaßt und wie diesen sie hier mit, eben auf eine Haupttheilung derselben eingegangen, die allerdings in den Hauptpunkten nur beifällig sein würde.

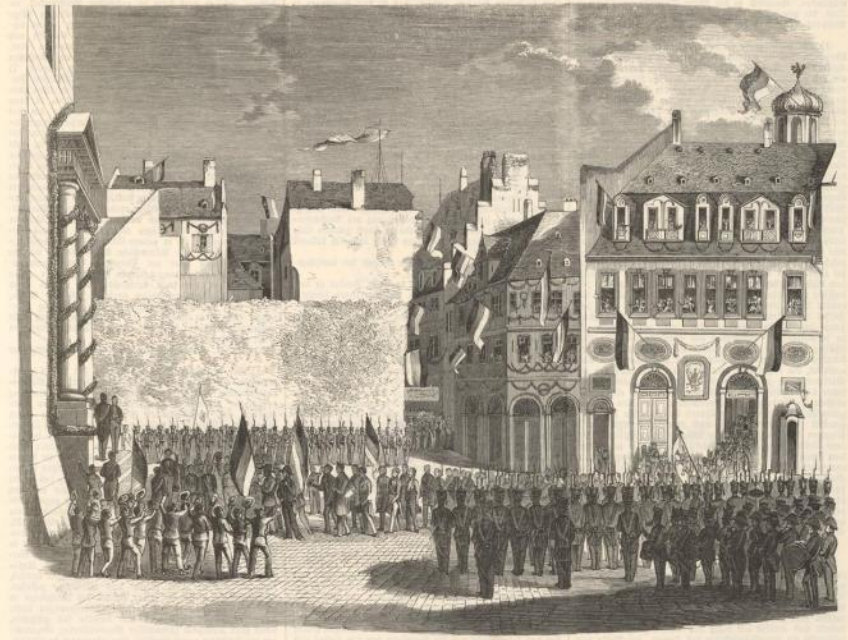
Wahle der Verammlung. Die Verammlung hat ihre Aufgabe herein erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die konstituierende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wahlverfahren über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen ist. Das Bundesgesetz. Schließung, staatlich und national

durch einen Wahlsatz, durch Bevollmächtigung einer Kommission, durch eine Wahl nach bestimmten Grundsätzen. Jeder vollständige, vollständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar. Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Verammlung vertreten soll. Die politischen Pflichten: die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder annehmen, sind wahlberechtigt und wählbar. In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staat überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ertönen anzuweisen findet; die Verammlung entscheidet jedoch die direkte Wahl im Prinzip für die vorzuziehen.

Der der konstituierenden Nationalversammlung. Die konstituierende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Art des Zusammentritts. Das Wahlsystem ist von den einzelnen deutschen Staaten in der Art anzuwenden, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

Präsidenten Ausschuß der Verammlung. Die gegenwärtige Verammlung wählt einen dreimännigen Ausschuß von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der



Schüler Aufzug zur Eröffnung der Reichsgewählten Verammlung in der Paulstraße zu Frankfurt a. M. am 30. März.

mate versehen in sich: die Aufregung der Parteien und die Unruhe der Jugend und Erwartung, welche die Stimmung unseer Tage bezeichnen. In ihrer bunten Zusammensetzung aus Männern, die sich meist fremd waren und zum ersten Mal keine parlamentarische Erfahrung mitzubringen, kann es nur Wunder nehmen, daß sie in vier Tagen hat zu solchen Ergebnissen kommen können, um so mehr als sich neben dem natürlichen Jähwuth der Wähler und der Republikanismus einwirkte, der kein Mittel findet, um seiner Unruhe Stellung zu verschaffen. Die Worte, womit der Präsident Dr. Wintermann in der St. Paulische die Verammlung beehrte, hätten mancher an dieser Partei ab. Wie sich, sagte er hier vernehmen ohne förmliche Vollmacht des Volkes, aber wie bringen mit die herrliche Idee zum Volke. Wir haben einen verhassten Herr: keine es nur darauf an, einen neuen Wahlen in das alte Schicksal einzufügen, so würden wir diese Zeit schwerlich erreichen. Unter Ziel ist aber größeres nicht mit schmerzlichen Worten gilt es in dieser Stunde zu wirken, es gilt zu handeln. Wir müssen hier persönliche Vorliebe und Meinung dem Gemeinwohl zum Opfer bringen, die Liebe des Vaterlandes, die Gerechtigkeit verachtet und; ganz sind manche unseer Staat nicht so zahlreich vertreten, aber

mit dessen unentzerrlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufnehmen und in der konstituierenden Verammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaat durch freigeordnete Abgeordnete zu vertreten. Ob- und Wohlvertrauen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufnehmen. Die Verammlung erklärt die Abtheilung Polens für ein schmerzliches Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes zur Wiederherstellung Polens mitanzuerkennen. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchgang ohne Hindernisse und, so weit es möglich, Unterbringung gewähren mögen.

Satz der Reichsvertreter in der deutschen konstituierenden Verammlung. Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituierenden Verammlung gewählt. Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputierten. Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesämter zu maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituierenden Verammlung. In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bestimmungen. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden

konstituierenden Verammlung in Frankfurt am Main verweilt. Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Verammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff deren die Verammlung entscheidet, daß jeder Wählende alle Theile des Staatsrats in dem Ausschuß vertreten lassen möge. Dieser fünftägige Ausschuß ist beauftragt: die Bundesversammlung einzuladen mit ihm bis zum Zusammentritt der konstituierenden Verammlung in Berathung zu treten; er ist beauftragt: die Bundesversammlung bei Abhaltung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der konstituierenden Verammlung (schonfalls zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen); er ist beauftragt: bei eintrretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Verammlung sofort wieder einzuberufen. Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern vollständig ins Leben gerufen werde. Der Ausschuß hat ferner zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus jedem der deutschen Staaten als weitere Ausschussmitglieder beitreten. Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

# Festzug zur Eröffnung der Versammlung des Vorparlaments in der Paulskirche am 30. März 1848

---

Abbildung aus der Illustrierten Zeitung vom 29. April 1848

## Informationen

Frankfurt am Main, Paulskirche (Darstellung)  
29.04.1848 (Datierung)

---

Holzschnitt  
Historie, profan  
Holzschnitt auf Papier  
Blattmaß: 37 x 25,5 cm

---

Historisches Museum Frankfurt  
Inv. C03759

---